

BVGer B-830/2017 vom 31. Mai 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-830_2017

FR: TAF B-830/2017 du 31 mai 2017

IT: TAF B-830/2017 del 31 maggio 2017

Regeste

Öffentliches Beschaffungswesen

Erwägungen

E. 1

Das Beschwerdeverfahren wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

E. 2.1

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 2.2

Der Beschwerdeführerin wird der geleistete Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 5'000.- zurückerstattet.

E. 3

Die Vorinstanz wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 12'359.80 zu bezahlen.

E. 4

Dieser Entscheid geht an: - die Beschwerdeführerin (Rechtsvertreter; Beilage: Rückerstattungs-formular; Gerichtsurkunde) - die Vergabestelle (Ref-Nr. SIMAP-Projekt-ID 150125; Gerichtsurkunde) Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiberin: Marc Steiner Sabine Büttler Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand: 1. Juni 2017

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.